

Richtlinien der Tanzsportabteilung der
FTD 06 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Abschnitt 1: Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften und Logo.....	3
§ 2 Zweck der Abteilung.....	3
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
Abschnitt 3: Organisation	
§ 6 Organe der Abteilung.....	4
§ 7 Abteilungsleitung.....	5
§ 8 Zuständigkeit der Abteilungsleitung.....	5
§ 9 Wahl und Amtsdauer der Abteilungsleitung.....	6
§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsleitung.....	6
§ 11 Abteilungsversammlung.....	6
§ 12 Einberufung der Abteilungsversammlung.....	7
§ 13 Beschlussfassung der Abteilungsversammlung.....	7
§ 14 Außerordentliche Abteilungsversammlung.....	9
Abschnitt 4: Gültigkeit der Richtlinien	
§ 15 Inkrafttreten der Abteilungsrichtlinien.....	9
Anlage I: Beiträge.....	10
Anlage II: Aufgabenverteilung Abteilungsleitung.....	11

Vorwort

Am 26.08.1981 wurde in der Freien Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim per Vorstandsbeschluss die Rock'n Roll-Abteilung gegründet, welche nur die damalige Rock'n Roll-Gruppe beinhaltete. Ein Vorläufer für die heutige Abteilung, die in ihrer heutigen Form am 16. März 1986 ins Leben gerufen wurde.

Aus der Idee heraus geboren, alle Tanzformationen und -gruppen zusammenzufassen, die bis dahin im Verein aktiv waren, wurde die bisherige Rock'n Roll-Abteilung schließlich zur heutigen Tanzsportabteilung.

Gegründet von tanzbegeisterten Mitgliedern des Vereins, die ihrer gemeinsamen Leidenschaft nachgingen, fanden sie in dieser Abteilung ihr neues Zuhause. Diese Leidenschaft ist bis heute der Antrieb der Tanzsportabteilung, stets nach vorne zu blicken, immer am Puls der Zeit zu sein und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten.

Die Tanzsportabteilung arbeitet eng mit allen anderen Abteilungen und dem Vorstand in Harmonie zusammen. Insbesondere der Karneval ist Inhalt der Abteilung. Deswegen ist sie mit der Karnevalsabteilung, deren Veranstaltungen mit der Tanzsportabteilung in enger Kooperation auf Augenhöhe geplant, organisiert und durchgeführt werden, besonders eng verzahnt. Das harmonische Miteinander war bisher immer das Erfolgsrezept.

Diese Richtlinien bewegen sich auf Basis der Vereinssatzung und sehen diese als Grundlage ihrer Arbeit an. Damit bekennt die Tanzsportabteilung sich auch gemäß der Präambel zur Geschichte des Vereins und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Tanzsportabteilung tritt extremistischen, rassistischem und fremdenfeindlichen Gedankengut entschieden entgegen.

Aus Gründen einer vereinfachten Lesbarkeit der Richtlinien wird nur die männliche Form verwendet. Diese schließt jedoch alle weiteren Geschlechter mit ein. Die Tanzsportabteilung bekennt sich zur Gleichberechtigung und -behandlung aller Geschlechter und Sexualitäten und fördert ihre Emanzipation innerhalb der Gesellschaft.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften und Logo

- 1) Die Abteilung führt den Namen **Tanzsportabteilung der FTD 06**, im Folgenden nur noch **TSA** genannt und ist eine ordentliche Abteilung des Vereins

Freie Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim

mit Sitz in Maintal, Stadtteil Dörnigheim.

- 2) Die Verbandsmitgliedschaften werden über den Hauptverein, im Folgenden nur noch **FTD** genannt, geregelt.
- 3) Die **TSA** führt das folgende Logo:



§ 2

Zweck der Abteilung

- 1) Die **TSA** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung durch Pflege des Tanzsports und Förderung der Jugendarbeit. Der Zweck wird insbesondere durch Nutzung vereinseigener und öffentlicher Einrichtungen und durch die Förderung tänzerischer Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Mittel der **TSA** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der **TSA**. Alles weitere hierzu regelt die Vereinssatzung. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der **TSA** fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt der Etat sowie das Sachvermögen der **TSA** an die **FTD** zurück.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 3

Allgemeines zur Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft, insbesondere der Erwerb und die Beendigung, wird durch die Vereinssatzung geregelt.
- 2) Jedes Vereinsmitglied kann auch Mitglied der **TSA** werden. Es bedarf einer schriftlichen Erklärung an die Abteilungsleitung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Vereinssatzung sowie die Beitragsordnung geregelt.
- 2) Jedes aktive Mitglied ist zur Zahlung eines Abteilungsbeitrages verpflichtet. Die Ausgestaltung und Höhe regelt **Anlage I**.
- 3) Auf Antrag an die Abteilungsleitung kann ein Mitglied der **TSA** ein passives Mitglied und damit vom Abteilungsbeitrag befreit werden. Ein passives Mitglied ist, wer sich nicht am aktiven Sportbetrieb beteiligt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die vom **FTD**-Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- 2) Alles Weitere regelt die Vereinssatzung.

Abschnitt 3: Organisation

§ 6

Organe der Abteilung

- 1) Organe der Abteilung sind die **Abteilungsleitung** und die **Abteilungsversammlung**. Weitere sind durch die Vereinssatzung festgelegt.

§ 7

Abteilungsleitung

- 1) Der Abteilungsleitung gehören an:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter
 - c) Schriftführer
 - d) Etatverwalter
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Requisiteur
 - i) Kostümwart
 - j) Beisitzer
- 2) Die Repräsentation der **TSA** nach innen und außen regelt die Vereinssatzung.
- 3) Die Aufgabenverteilung ist in **Anlage II** geregelt. Sie bedarf bei Änderungen keiner Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinssatzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurde.
- 2) Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Führung der Abteilung,
 - b) die Organisation, Wahrung und Förderung des Sportbetriebs und der Nachwuchsarbeit,
 - c) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Übungsleiter,
 - d) Ein- und Absetzung von Übungsleitern,
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung, soweit diese durch die Vereinssatzung nicht geregelt ist,
 - f) Ausführungen von **FTD**-Vorstandsbeschlüssen und von Beschlüssen der Abteilungsversammlung,
 - g) Aufstellung und Überwachung des Abteilungsetats,
 - h) Unterstützung des **FTD**-Vorstands bei Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern der **TSA**,

- i) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Tanzformationen und -gruppen sowie ihre umfassende Verwaltung und Betreuung.
- 3) Über alle Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen. Die erstellten Protokolle können auf Wunsch durch den Hauptverein eingesehen werden.

§ 9

Wahl und Amtsdauer der Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl regelt **§11 Absatz 2**.
- 2) Die Amtsdauer der Abteilungsleitung beträgt bis auf §7 Abs. 1 j) 2 Jahre. Im jährlichen Wechsel sind zu wählen die Positionen gemäß §7 Abs. 1 a), c), e), g), i) und b), d), f), h). Die Abteilungsversammlung kann die Amtsdauer auf ein Jahr beschränken. Der Beisitzer wird generell für ein Jahr gewählt. Das Amt endet mit dem Tod, dem Rücktritt, dem Ablauf der Amtszeit, dem Verlust der Wählbarkeit, der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Abberufung.
- 3) In der Abteilungsversammlung können nur ordentliche Mitglieder der **TSA** gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der **TSA** endet auch die Amtszeit.
- 4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so kann die Abteilungsleitung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung beschließt in Sitzungen, die vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretendem Abteilungsleiter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Sitzungen der Abteilungsleitung sollen regelmäßig stattfinden, eine regelmäßige Kommunikation innerhalb der Abteilungsleitung muss vorhanden sein.
- 2) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsleitung anwesend ist. Die Sitzungen werden durch den Abteilungsleiter, bei Abwesenheit vom stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Beschlussfassungen werden gemeinschaftlich entschieden. Auf Ersuch eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann eine Abstimmung durchgeführt werden, die per einfacher Mehrheit entschieden wird. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11

Abteilungsversammlung

- 1) Jedes ordentliche Mitglied der **TSA** hat bei der Abteilungsversammlung eine Stimme. Alles Weitere regelt die Vereinssatzung.
- 2) Die Abteilungsversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung,
 - b) Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien der **TSA**,
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungsleitung, bei der eine Abstimmung der Abteilungsversammlung notwendig ist sowie Anträge heraus aus der Abteilungsversammlung.
- 3) Die Abteilungsversammlung kann Beschlüsse der Abteilungsleitung aufheben.

§ 12

Einberufung der Abteilungsversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, in der ersten Jahreshälfte, möglichst vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins, soll die ordentliche Abteilungsversammlung stattfinden. Sie wird von der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntgabe über die Vereinshomepage. Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest.
- 2) Jedes Mitglied der **TSA** kann bis spätestens 7 Tage vor einer Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Abteilungsversammlung die Ergänzung oder Änderung bekanntzugeben.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die erst in der Abteilungsversammlung gestellt werden, beschließt die Abteilungsversammlung.
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß **§13 Absatz 4**.

§ 13

Beschlussfassung der Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretendem Abteilungsleiter oder einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Ist kein Mitglied der Abteilungsleitung anwesend, bestimmt die Abteilungsversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlleiter übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch eine offene Wahl. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 2/3 der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Abteilungsversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Abteilungsrichtlinien ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Über die Änderung des Zweckes der Abteilung entscheidet der **FTD**-Vorstand. Die Auflösung der Abteilung muss die Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschließen.
- 5) Gewählt ist Derjenige, wer die einfache Mehrheit für sich entscheiden kann.
- 6) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es soll nachfolgende Informationen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung.Bei der Änderung der Abteilungsrichtlinien wird der genaue Wortlaut angegeben.
- 7) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, spätestens sechs Wochen nach der Abteilungsversammlung das Protokoll zu den Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle einzusehen. Geht nach Einsicht des Protokolls nicht innerhalb von acht Wochen nach Datum der Mitgliederversammlung ein Widerspruch durch ein oder mehrere

Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

- 8) Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist an den **FTD**-Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach der Abteilungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Außerordentliche Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der **TSA** dies schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe bei der Abteilungsleitung oder beim **FTD**-Vorstand beantragen.

- 2) Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Punkte **§§ 11 bis 13** entsprechend.

Abschnitt 4: Gültigkeit der Richtlinien

§ 15

Inkrafttreten der Abteilungsrichtlinien

Diese Richtlinien wurden am 25. April 2019 beschlossen. Sie ersetzen die Richtlinien vom 20. März 2009. Wenn die Abteilungsversammlung neue Richtlinien für die **TSA** beschließt, so ersetzen sie diese aktuelle Fassung.

Anlage I: Beiträge

Der monatliche Abteilungsbeitrag beträgt für:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:	0,00 €
Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem vollendeten 16. Lebensjahr:	1,75 €
Mitglieder über dem vollendetem 16. Lebensjahr:	2,25 €

Passive Mitglieder können auf Antrag vom Abteilungsbeitrag befreit werden. Der Antrag muss schriftlich an die Abteilungsleitung gestellt werden.

Der Abteilungsbeitrag wird mit dem Beitrag für den Hauptverein eingezogen. Die Zahlungsweise regelt die Vereinssatzung sowie die Beitragsordnung.

Anlage II:

Aufgabenverteilung Abteilungsleitung

<u>Aufgabe</u>	<u>Zuordnung</u>
Vertretung der Abteilung nach Innen und Außen Verbindung zum FTD-Vorstand Führung der Abteilungsleitung Verbindung zu Abteilungsmitgliedern / Ämtern Koordination von nicht belegten TSA-Ämtern Organisation und Durchführung von Sitzungen Organisation und Durchführung der Abteilungsversammlung Verbindung zu anderen Abteilungen	Abteilungsleiter Abteilungsleiter Abteilungsleiter Abteilungsleiter Abteilungsleiter Abteilungsleiter Abteilungsleiter Abteilungsleiter Abteilungsleiter
Vertretung des Abteilungsleiters Unterstützung des Abteilungsleiters	stellvertr. Abteilungsleiter stellvertr. Abteilungsleiter
Führung und Archivierung des Schriftverkehrs Erstellen der Protokolle Beschlussverfolgung Infos an die Abteilung	Schriftführer Schriftführer Schriftführer Schriftführer
Finanzen Erstellung des Etats Übungsleiterstundenabrechnungen	Etatverwalter Etatverwalter Etatverwalter
Einsatz und Betreuung der Übungsleiter Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter Zusammenarbeit mit den Sportverbänden Koordination der Hallen-/Übungszeiten Überwachung des Sportbetriebs Koordination von Auftritten Organisation Runder Tisch	Sportwart Sportwart Sportwart Sportwart Sportwart Sportwart Sportwart
Jugend- und Nachwuchsarbeit Betreuung der Kinder- und Jugendgruppen Betreuung der Kinder- und Jugendgruppensprecher Betreuung bei Elternabenden	Jugendwart Jugendwart Jugendwart Jugendwart
Medienarbeit Betreuung der Social Media-Kanäle	Öffentlichkeitsarbeit Öffentlichkeitsarbeit
Anschaffung und Wartung technischer Geräte Koordination, Überwachung, Archivierung von Requisiten Überwachung des Requisitenlagers Koordination der Vorhänge	Requisiteur Requisiteur Requisiteur Requisiteur
Koordination des Kostümfundus Koordination der Gardekostüme	Kostümwart Kostümwart
Sonstiges Organisation und Durchführung von Veranstaltungen Unterstützung bei Vereinsveranstaltungen Überwachung und Durchführung der Abteilungsrichtlinien	Beisitzer Gemeinschaftlich Gemeinschaftlich Gemeinschaftlich